

## *2) Verlust durch Ungültigerklärung der Ehe*

Wird die Ehe eines liechtensteinischen Staatsbürgers mit einer Ausländerin für ungültig erklärt, so verliert die ehemalige Ausländerin das ihr verliehene Landesbürgerrecht. Ausnahme: Sie kann nachweisen, dass sie von einem bestehenden Ehehindernis nichts gewusst hat und dass sie durch den Verlust des liechtensteinischen Landesbürgerrechts staatenlos wird.

## *3) Verlust durch Aberkennung*

Die fürstliche Regierung kann einem Ausländer das ihm verliehene Landesbürgerrecht während fünf Jahren seit dessen Erwerbung aberkennen, wenn es sich herausstellt, dass die in diesem Gesetz für die Verleihung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt waren. Sie kann das Landesbürgerrecht aber jederzeit aberkennen, wenn dessen Erwerbung in betrügerischer Weise erfolgt ist.

## *4) Verlust durch Legitimation*

Wird ein unehelich geborener liechtensteinischer Landesbürger zu einer Zeit, da er noch unmündig ist, durch die Eheschliessung seiner Eltern legitimiert, so verliert er mit seiner Legitimation das liechtensteinische Landesbürgerrecht, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Ausländer ist und der Unmündige selbst durch diese Legitimation die Staatsangehörigkeit seines Vaters erwirbt oder diese bereits besitzt.

## *5) Verlust durch Annahme an Kindesstatt*

Wird ein unmündiger Landesbürger von einem Ausländer angenommen, so verliert er mit der Annahme das Landesbürgerrecht, wenn er mit der Annahme die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

Liechtensteinische Landesbürgerinnen, die einen Ausländer heiraten, behalten ihr liechtensteinisches Landesbürgerrecht ohne weitere Formalitäten bei.